

CEE Operations GmbH | Speersort 10 | 20095 Hamburg

Bundesnetzagentur

53105 Bonn

Per Mail an: eeg-einspeisemanagement@bnetza.de

Hamburg, den 31.08.2017

Name des Ansprechpartners:
Stefan Behr

Telefonnummer:
040 688 788 23

E-mail:
behr@cee-group.de

Leitfaden EinsMan 3.0

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern unterstützen wir Sie bei der Überarbeitung des Leitfadens zum Einspeisemanagement. Dabei möchten wir insbesondere unsere praktische Erfahrung als kaufmännischer Betriebsführer von Windparks und PV-Anlagen mit einer summarischen Nennleistung von rund 500 MW zur Verfügung stellen.

Zur Konsultationsfassung seien uns zu zwei Themenkomplexen folgende Anmerkungen gestattet (die Nummerierung bezieht sich auf Ihren Entwurf, Stand Juni 2017):

I. Korrekturfaktor

2.3.1.2 - Feststellung des Korrekturfaktors beim Spitzabrechnungsverfahren Wind

Beim Spitzabrechnungsverfahren soll der Korrekturfaktor für die Feststellungen der entgangenen Erzeugung auf Werten unmittelbar vor der Einspeisemanagement-Maßnahme (die letzten vollständig gemessenen Zeitintervalle (60 Minuten)) basieren.

Hier fehlt u.E. ein Hinweis der BNetzA, dass im Falle von „nicht repräsentativen Werten“, Abweichungen von der Methode möglich sein müssen.

Abweichungen können z.B. resultieren aus:

- nicht feststellbaren Werten (z.B. wegen Ausfalls oder Fehlfunktion von eigentlich verfügbaren Messeinrichtungen),
- atypischen Situationen durch an bzw. in der Anlage liegenden Vorgängen (z.B. Anlagenstillstand aufgrund Reparatur, Genehmigungsaufgaben) oder
- vertriebsgesteuerter Abregelung durch den Direktvermarkter.

2.3.4.3 - Feststellung des Korrekturfaktors beim Spitzabrechnungsverfahren PV – RLM-gemessen

Beim Spitzabrechnungsverfahren soll der Korrekturfaktor für die Feststellungen der entgangenen Erzeugung auf Werten unmittelbar vor der Einspeisemanagement-Maßnahme (letzte vollständig gemessene Stunde) basieren.

Hier fehlt u.E. ein Hinweis der BNetzA, dass im Falle von „nicht repräsentativen Werten“, Abweichungen von der Methode zuzulassen sind.

Abweichungen können z.B. resultieren aus:

- Anlagenstillstand wegen fehlender Einstrahlung (tatsächlich gab es Abregelungsmaßnahmen vor Sonnenaufgang),
- nicht feststellbaren Werten (z.B. wegen Ausfalls oder Fehlfunktion von eigentlich verfügbaren Messeinrichtungen),
- atypischen Situationen durch an bzw. in der Anlage liegenden Vorgängen (z.B. Anlagenstillstand aufgrund Reparatur) oder
- vertriebsgesteuerter Abregelung durch den Direktvermarkter.

Eine dezidierte Erwähnung der Möglichkeit, den Korrekturfaktor anhand von tatsächlich repräsentativen Zeitreihen zu bestimmen, kann den betroffenen Beteiligten in solchen atypischen Situationen sinnvolle Handlungsoptionen eröffnen. Natürlich sollten diese Fälle auf atypische Sachverhalte begrenzt bleiben.

II. Ersatz der Direktvermarktungsvergütung

2.4.2

Uns erschließt sich nicht im Ansatz, wieso entgangene vertraglich vereinbarte Entgelte für im Marktprämienmodell direktvermarkteten Strom (neben der Marktprämie) nicht als ersatzfähige entgangene Einnahme angesehen werden sollten. Die Begründung, dass die Verkaufserlöse unabhängig von der Einspeisemanagement-Maßnahme erzielt werden könnte, geht fehl.

In allen uns bekannten Verträgen erhält der Betreiber vom Direktvermarkter einen Betrag je eingespeister, und damit an den Direktvermarkter überlassener, kWh. Regelt der Netzbetreiber ab, kann der Betreiber dem Direktvermarkter keine bzw. weniger kWh überlassen. Es entgehen also dem Anlagenbetreiber Erlöse unmittelbar durch die Einspeisemanagement-Maßnahme. Der Ersatz dieser Einnahmen ist aus unserer Erfahrung auch bei den Netzbetreibern anerkannt und wird so praktiziert. (Der Netzbetreiber lässt sich die vereinbarte Vergütung durch Eigenerklärung oder z.T. Vertrags-Kopien nachweisen).

Das EEG spricht in § 15 Abs. 1 Satz 1 EEG nicht vom Ersatz der Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber, sondern vom Ersatz der Einnahmen.

Die BNetzA erkennt in 2.4.3.1 bei kwk-Anlagen den „übliche Preis“ gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 KWKG ebenso als ersatzpflichtig an. Zitat S. 46:

„Dabei geht es im Kern um Zuschlagszahlungen nach den §§ 6 bis 13 KWKG zuzüglich des üblichen Preises nach § 4 Abs. 3 S. 2 KWKG (bzw. des von einem Dritten angebotenen Strompreis nach § 4 Abs. 3 S. 3 KWKG) und zuzüglich des Entgelts für die dezentrale Einspeisung ("vermiedene Netzentgelte" nach § 6 Abs. 4 KWKG i.V.m. § 18 StromNEV), soweit entsprechende Ansprüche bestanden hätten.“ (Unterstreichung durch den Verfasser)

Für eine Ungleichbehandlung zwischen dem Entgelt vom Direktvermarktungsunternehmen und dem üblichen Preis nach KWKG liegt kein Grund vor.

Eben gemachte Ausführungen sollte mutmaßlich auch für Fälle der sonstige Direktvermarktung gelten.

Entgangene Einnahmen aus Direktvermarktung sind, vorbehaltlich 95%-Regelung, vollständig, also inkl. der entgangenen Entgelte von Dritten, zu ersetzen.

Daneben begrüßen wir ausdrücklich die Klarstellung, dass Strombezug durch die entfallende Möglichkeit der Eigenerzeugung als zusätzliche Aufwendung ersatzpflichtig ist (2.4.1.2).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Behr